

# Abberufung nach Vertrauensentzug in der AG

**BGH SCHAFFT RECHTSSICHERHEIT BEIM WIDERRUF DER VORSTANDBESTELLUNG** — Der Hauptversammlungsbeschluss einer Aktiengesellschaft, einem Vorstandsmitglied das Vertrauen zu entziehen, stellt einen wichtigen Grund zur Abberufung dar. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nun klargestellt, dass es auf die dem Vertrauensentzug im Einzelnen zugrunde liegenden Umstände nicht maßgeblich ankommt. Dies gilt auch, wenn sich die Gründe für den Vertrauensentzug im Nachhinein als nicht zutreffend erweisen. Das Urteil sorgt in der Praxis für mehr Rechtssicherheit, sagen Michael Sörgel und Patrick Müller, Gesellschaftsrechtsexperten im Düsseldorfer Büro von Heuking Kühn Lüer Wojtek.

Der Aufsichtsrat einer AG kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds gemäß § 84 Abs. 3 S. 1 AktG widerrufen, sofern hierfür im Einzelfall ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund besteht gemäß § 84 Abs. 3 S. 2 AktG u. a. im Falle eines Vertrauensentzugs durch die Hauptversammlung (HV), es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Der **BGH** hat diese gesetzlichen Vorgaben nun in seinem Urteil vom 15. November 2016 konkretisiert.

In dem vom BGH entschiedenen Fall wurde dem Vorstand in einer außerordentlichen HV das Vertrauen entzogen. Hintergrund war, dass der Vorstand in die Angebotsunterlagen der Aktiengesellschaft (AG) im Zusammenhang mit dem Bau eines Großflughafens bestimmte Informationen nicht aufgenommen hatte. Noch am Tag der HV beschloss der Aufsichtsrat den Widerruf der Vorstandsbestellung. Der betroffene Vorstand reichte eine Feststellungsklage gegen den Abberufungsbeschluss mit der Begründung ein, dass der Widerruf unsachlich und ohne Nennung konkreter Gründe willkürlich sei.

## Widerruf benötigt kein schuldhaftes Verhalten

In der Revisionsinstanz hat der BGH das Verfahren zur erneuten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Zur Begründung führt der BGH aus, dass ein Vertrauensentzug durch die HV nicht schon dann offenbar unsachlich oder willkürlich sei, wenn sich die Gründe für den Vertrauensentzug als nicht zutreffend erweisen. Der wichtige Grund für den Bestellungs-widerruf liege vielmehr (bereits) allein in der Tatsache des Vertrauensentzugs durch die HV. Dies wiederum erfordere weder ein pflichtwidriges, noch ein schuldhaftes Vorstandsverhalten.

Gelange die HV zu der Auffassung, dass ein Vorstand wegen bestimmter Vorgänge nicht mehr tragbar sei, lasse sich dem darauf beruhenden Vertrauensentzug auch dann nicht die Bedeutung eines wichtigen Grundes gemäß des Ausschlussstatbestands des § 84 Abs. 3 S. 2 Alt. 3 AktG absprechen, wenn dem Vorstandsmitglied kein Vorwurf zu machen war.

Zur Begründung verweist der BGH auf den Wortlaut der Norm, wonach der Widerruf einer Bestellung wegen Vertrauensentzugs ausnahmsweise nur dann ausscheide, wenn dieser Entzug aus offenbar unsachlichen Gründen erfolgt sei. Dies sei nur im Falle eines rechtswidrigen, etwa willkürlichen sitten- bzw. treuwidrigen, Entzugs des Vertrauens der Fall. Für den Beweis eines solchen Ausnahmetatbestandes sei wiederum das betroffene Vorstandsmitglied beweispflichtig. Der Vertrauensentzug sei allerdings nach Auffassung des BGH schon dann nicht willkürlich, wenn die HV ohne Will-

kür (irrtümlich) davon ausgehen durfte, dass sachliche Gründe für den Vertrauensentzug vorliegen. Der BGH bestätigte zudem, dass ein HV-Beschluss, mit dem einem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzogen wird, keiner

Begründung bedarf. Dabei wird auf die Grundregel verwiesen, dass ein HV-Beschluss grundsätzlich keiner Begründung bedarf. Dem Wortlaut des § 84 Abs. 3 AktG lasse sich insofern auch keine diesbezügliche Ausnahme entnehmen.

Auch eine vorherige Anhörung des Vorstands sei nach Ansicht des BGH keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Widerruf der Vorstandsbestellung. Insbesondere fänden die arbeitsrechtlichen Rechtsprechungsgrundsätze zur Verdachtskündigung keine Anwendung auf den Bestellungs-widerruf, wenn dieser nicht wegen dem Verdacht einer Straftat, sondern allgemein auf Grund nicht länger bestehenden Vertrauens der HV in das betreffende Vorstandsmitglied erfolgt.

## Ohne Vertrauen keine erfolgreiche Zusammenarbeit

Als Fazit lässt sich festhalten, dass der BGH mit dieser Entscheidung die Grundsätze für den Widerruf einer Vorstandsbestellung wegen Vertrauensentzugs präzisiert und dementsprechend mehr Rechtssicherheit in dieser Frage schafft. Im Zentrum der Entscheidung steht die Auffassung des BGH, dass ein bestehendes Vertrauensverhältnis essenziell für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organen einer AG ist. Entzieht die HV dem Vorstand dieses Vertrauen, unterliegt diese Entscheidung keinem Begründungszwang. Auch eine vorherige Anhörung des Vorstands ist nicht erforderlich. Tendenzen, den Ausnahmetatbestand des § 84 Abs. 3 S. 2 3. Alt. auszudehnen, erteilt der BGH eine klare Absage. Die Grenze wird mithin zukünftig bei einem Verstoß gegen das Willkürverbot zu ziehen sein.

Verfahrensrechtlich ist dabei zu beachten, dass die Abberufung wegen Vertrauensentzug grundsätzlich einen Beschluss der HV erfordert. Gemäß § 84 Abs. 3 S. 4 AktG ist der Widerruf der Vorstandsbestellung so lange wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt worden ist. Damit obliegt es dem abberufenen Vorstandsmitglied, gegen den Widerruf zu klagen und die Gründe für die Unwirksamkeit zu beweisen. ■



Michael Sörgel und Patrick Müller  
Heuking Kühn Lüer Wojtek